

## Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederdruck-Gasnetz

### Inhaltsverzeichnis

<b>Technische Anschlussbedingungen Gas-Niederdruck</b>	<b>2</b>
1. Geltungsbereich	2
2. Anmeldung	4
3. Gasbeschaffenheit und Versorgungsdruck	4
4. Hausanschluss	5
5. Zählerplätze und Druckregelgeräte	7
6. Innenleitungen	7
7. Gasverbrauchseinrichtungen	8
8. Anmelde-, Inbetriebsetzungsverfahren und Prüfung	9
9. Plombenverschlüsse	11
<b>10. Anhang A</b>	<b>12</b>
A 1 Querverweise auf die NDAV 2006	12
A 2 DIN-Normen DVGW-Regeln Gas-/Wasser-Hausanschlüsse	12
A 3 Einheitszählerplatz nach Abschnitt 5	14
A4 Einlassen von Gas	15
<b>11. Anhang B – Begriffe der TAB-Gas ND</b>	<b>16</b>
11.1 Anschlusseinrichtung	16
11.2 Anschlussnehmer	17
11.3 Anschlusswert	17
11.4 Datenübertragungsstrecke	17
11.5 Einzelzustimmung	17
11.6 Errichter	18
11.7 Explosionsgefährdeter Raum(Bereich)	18
11.8 Feuergefährdeter Raum(Betriebsstätte)	18
11.9 Fundamentender	19
11.10 Gemeinschaftsanlage	19
11.11 Haupt- und Sicherungsstempel	19

11.12	Hauptleitung	19
11.13	Hauptpotentialausgleich	20
11.14	Hausanschlussnische	20
11.15	Hausanschlussraum	20
11.16	Hausanschlusswand	20
11.17	Hauseinführung	21
11.18	Inbetriebsetzung	21
11.19	Kunde	21
11.20	Kundenanlage	21
11.21	Leicht zugänglicher Raum	21
11.22	Leistungsbedarf	22
11.23	Messeinrichtung	22
11.24	Netzanschlussvertrag	22
11.25	Netznutzungsvertrag	22
11.26	Telekommunikationseinrichtung	22
11.27	Tonfrequenz- Rundsteueranlage	22
11.28	Übergabestelle	23
11.29	Verbraucheranlage	23
11.30	Versorgungsunterbrechung	23
11.31	Verteilungsnetzbetreiber	23
11.32	Wohngebäude	23
11.33	Zählereinrichtung	23
11.34	Zähleranschlussschranke	24
11.35	Zählpunktbezeichnung	24

## **Technische Anschlussbedingungen Gas-Niederdruck**

### **1 Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Technischen Anschlussbedingungen für Gasanlagen im Niederdrucknetz (TAB Gas-ND) gelten für den Anschluss und den Betrieb von Kundenanlagen, die an das Gasversorgungsnetz des Verteilnetzbetreibers (nachfolgend „VNB“ genannt) angeschlossen sind oder angeschlossen werden.
- 1.2 Die TAB Gas-ND ist eine besondere Vorschrift im Sinne des § 20 der " Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck" (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) in der Fassung vom 29.August.2016.
- 1.3 Die TAB Gas-ND legt insbesondere die Handlungspflichten des Verteilernetzbetreibers (VNB), des Errichters, Planers sowie des Anschlussnehmers und Betreibers von Anlagen fest.
- 1.4 Sie gelten zusammen mit den „Ergänzenden Bedingungen zur NDAV“ und sind somit Bestandteil von Netzanschlussverträgen für Niederdruck.
- 1.5 Sie gelten ab 1. März 2017 mit 1/4-jährlicher Übergangsfrist für im Bau befindliche Anlagen.
- 1.6 Fragen, die bei der Anwendung der TAB auftreten, klären Planer, Errichter, Anschlussnehmer und Betreiber der Gasanlage mit dem VNB.
- 1.7 Der VNB behält sich vor, die TAB Gas-ND zu ändern oder zu ergänzen. Die in den bisherigen Mitteilungen des VNB bekannt gegebenen technischen Anweisungen werden hiermit aufgehoben.
- 1.8 Sofern nach Feststellung des VNB die Versorgung einer Kundenanlage aus dem bestehenden Niederdrucknetz aus technisch-wirtschaftlichen Gründen oder wegen Änderung

der Abnahmegegebenheiten, wie Steigerung der beanspruchten Leistung, nicht mehr möglich ist, kann der VNB den Anschluss an das Mitteldrucknetz bzw. Hochdrucknetz verlangen.

1.9 Zweifel über Auslegung und Anwendung der TAB Gas-ND sind vor Inangriffnahme der Installationsarbeiten durch Rückfrage beim VNB zu klären. In begründeten Einzelfällen kann der VNB Abweichungen von der TAB Gas-ND verlangen, wenn dieses im Hinblick auf Personen- oder Sachgefahren notwendig ist.

## **2 Anmeldung**

2.1 Die Anmeldung erfolgt gemäß dem beim VNB üblichen Verfahren und Formularen.

2.2 Zu beachten ist § 4 der NDAV in der jeweils aktuellen Version.

2.3 Installationsunternehmen, die nicht in das Installateurverzeichnis des VNB eingetragen sind, haben bei der Anmeldung einer Anlage eine Kopie des Installateurausweises ihres zuständigen örtlichen Netzbetreibers zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung für die Einzelanlage mit zu übergeben.

2.4 Um das Versorgungsnetz, den Hausanschluss und die Messeinrichtungen leistungsgerecht auszulegen und die Netzurückwirkungen beurteilen zu können, sind auf der Anmeldung Angaben über die anzuschließenden und ggf. wegfallenden Gasverbrauchsgeräte zu machen, aus denen die von dem VNB vorzuhaltende Leistung ermittelt und festgelegt werden kann. Hierfür erforderliche Unterlagen sind dem VNB zur Verfügung zu stellen.

2.5 Fragen zur Ausführung der geplanten Anlage sind vor Beginn der Installationsarbeiten vom Installateur mit dem VNB zu klären. Dies gilt insbesondere für die Festlegung des Einbauortes, der Bauart und Größe der einzubauenden Messeinrichtung.

## **3 Gasbeschaffenheit und Versorgungsdruck**

3.1 Der VNB verteilt zurzeit Erdgas der Gruppe H gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260, dessen Brennwert im Normzustand bestimmt wird. Der Versorgungsdruck ist in einzelnen Netz-

teilen unterschiedlich. Er beträgt am Ausgang des Gasdruckreglers in der Regel 22 mbar. Höhere Drücke können nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Rücksprache zur Verfügung gestellt werden.

3.2 Bei der Einrichtung von Anlagen und der Wahl der Gas-Verbrauchseinrichtungen ist zu berücksichtigen, dass sie auf alle Gase nach DVGW-Arbeitsblatt G 260 einfach umgestellt werden können (Allgas-Verbrauchseinrichtungen).

#### **4 Hausanschluss**

4.1 Die Führung der Hausanschlussleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung bzw. zum Hausdruckregelgerät wird vom VNB entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt G 459/I festgelegt und von ihm oder seinen Beauftragten hergestellt.

4.2 Die Hauptabsperreinrichtung und das Hausdruckregelgerät ist bei Übergabestellen in Gebäuden unmittelbar hinter der Hauseinführung frei zugänglich (kein Zustellen/Verdecken mit Möbel, Verkleidungen, Lagermaterial oder Abfall) anzuordnen. Die Hausanschlussleitung darf nicht in Lagerräume für explosive oder leicht entzündliche Stoffe oder notwendige Treppenhäuser eingeführt bzw. durchgeführt werden. Die Verlegung der Hausanschlussleitung in allgemein zugängliche Räume ist zu vermeiden oder es ist für einen sicherheitstechnisch vergleichbaren Schutz (Einhausung oder Holzlattenverschlag) zu sorgen.

4.3 Hausanschlusseinrichtungen können auch außerhalb von Gebäuden vorgesehen werden, wobei Ort und Ausführung vom VNB vorgeben werden, siehe Ziff. 4.1. In diesem Fall werden sie in Abstimmung mit dem VNB

- in Hausanschlussschränken
- an Gebäudeaußenwänden
- an anderen geeigneten Stellen

untergebracht.

4.4 Die Materialien und die Dimensionierung werden unter Berücksichtigung der anzuschließenden Gas-Verbrauchseinrichtungen vom VNB festgelegt. Der Einbau des Hausdruckregelgerätes ist technisch zu ermöglichen und örtlich zu berücksichtigen. Durch die Hauseinführung wird die Anschlussleitung in einem Schutzrohr geführt. Die Stelle für den

Wanddurchbruch wird vom VNB festgelegt. Ist die Hauseinführung nur durch den Boden möglich, so wird vom VNB ein hierfür geeignetes spezielles Einführungsrohr zur Verfügung gestellt. Eventuelle Mehrkosten gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Mauerdurchbrüche bzw. der Einbau des Futterrohres sind vom Anschlussnehmer vorzunehmen.

4.5 Der VNB sorgt bei Hausanschlüssen im Gebäude für einen wasserdichten Abschluss des Rohres in dem Schutzrohr der Hauseinführung, dessen Einbau der Anschlussnehmer veranlasst. Die Abdichtung des Mantelrohres zum Mauerwerk bzw. zur Bodenplatte ist Aufgabe und Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers. Werden die zur Anschlussherstellung erforderlichen Tiefbauarbeiten vom Anschlussnehmer selbst ausgeführt oder in Auftrag gegeben, so ist in öffentlichen Bereichen eine Gewährleistungsdauer von 5 Jahren zu erbringen.

4.6 Jede erdverlegte Grundstücksleitung, die in ein weiteres Gebäude führt (z.B. Nebengebäude), muss eine leicht zugängliche Absperreinrichtung mit lösbarer Verbindung in jedem Gebäude haben (vergl. DVGW-TRGI, Abschnitt 3.3.4.2, Fassung 1986).

4.7 Beim Vorhandensein eines Hausanschlussraumes ist die Hausanschlussleitung in diesen lüftbaren, durch Tages- oder Kunstlicht erhellten und trockenen, zugänglichen Raum zu führen. Der im Raum befindliche Leitungsteil sowie das Hausdruckregelgerät müssen vor Beschädigung geschützt sein. Es ist die DIN 18012 "Hausanschlussraum" zu beachten. Die Gasleitung darf nicht unterhalb der Wasserleitung angeordnet sein. Soll der Verwendungszweck des Raumes, in dem die Hausanschlussanlagen untergebracht sind, geändert werden, so ist hierfür vorher die Zustimmung des VNB einzuholen.

4.8 Bei notwendigen Erneuerungen des Hausanschlusses trägt der VNB die Kosten für den Tiefbau, die Leitungsverlegung und das Wiederverfüllen des Rohrgrabens. Dies gilt nur bis zu einer Anschlusslänge von maximal 15 m. Das zur Erneuerung notwendige Entfernen und Wiederherstellen von Blumenbeeten, Rasen, Sträuchern, Hecken, Wegen und Einfahrten ist Aufgabe des Hauseigentümers. Diese Aufgabe kann vom VNB zu Lasten des Anschlussnehmers durchgeführt werden.

4.9 Die Verkehrssicherungspflicht für Einbauten (Straßenkappen, Schächte, etc.) in nicht öffentlichen Bereichen obliegt ausschließlich dem Anschlussnehmer. Notwendige Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten an den Netz- und Anschlussanlagen (Leitungen, Armaturen, Straßenkappen, etc.) werden vom VNB durchgeführt oder veranlasst.

## 5 Zählerplätze und Druckregelgeräte

Siehe auch § 22 NDAV Gas.

- 5.1 Der Aufstellungsort der Gaszähler und Druckregler darf nicht zu warm, muss leicht erreichbar und trocken sein.
- 5.2 Der Aufstellungsort, die Größe und Art des Gaszählers werden vom VNB bestimmt.
- 5.3 Es gelten die Technischen Mindestanforderungen an Messstellen im Gasverteilernetz gemäß Anlage 2 des Messstellenbetreiber-Rahmenvertrages.
- 5.4 Gaszähler sind so anzubringen, dass sie leicht abgelesen und ausgewechselt werden können und gegen mechanische Beschädigungen geschützt sind. Sie sind spannungsfrei und ohne Berührung mit den sie umgebenden Wänden anzuschließen. Der Abstand vom Fußboden bis zur Mitte der Messeinrichtung (Zähler) soll nicht weniger als 1,5 m und nicht mehr als 2,0 m betragen. Nachträgliche Farbanstriche dürfen vom Anschlussnehmer nicht aufgetragen werden.
- 5.5 Zählerplätze sind dauerhaft so zu kennzeichnen, dass die Zuordnung zur jeweiligen Anschlussanlage und zur Entnahmestelle eindeutig ersichtlich ist.
- 5.6 Schädliche Einflüsse auf die Funktion der Messeinrichtungen, auch Überlastungen infolge von Anlagenerweiterungen, sind zu vermeiden. Entstehende Schäden an den Messeinrichtungen gehen zu Lasten des VIU.
- 5.7 Weitere Einbaubedingungen sind im Pkt. 3.7. der DVGW TRGI 86, Ausgabe 96, geregelt.

## 6 Innenleitungen

- 6.1 Die zulässigen Druckverluste für Innenleitungen sind nach DVGW-TRGI zu begrenzen. Die Rohrweiten der Innenleitungen sind unter Berücksichtigung der Anzahl und der Nennwärmeleistung der anzuschließenden Kundenanlagen und der zu erwartenden Er-

weiterung vom IU festzulegen. Es sind nur normgerechte und DVGW-anerkannte Materialien, Dichtungsmittel und Schmierstoffe einzusetzen.

6.2 In Heizräumen dürfen nur die zur unmittelbaren Versorgung der Gasfeuerstätte dienenden Gasleitungen verlegt werden. Weiterhin sind alle Gasleitungsrohre vor unzulässig hoher Erwärmung ( $> 30\text{ °C}$ ) durch geeignete Isolierung zu schützen.

6.3 Die Verwendung von Kunststoffleitungen ist unzulässig. Stahlgewinderohre sowie die erforderlichen Form- und Verbindungsstücke müssen mit einer Verzinkung nach DIN 2444 versehen sein. Sogenannte schwarze Stahlrohre können nur bei Schweißverbindungen und fabrikmäßiger Polyethylenumhüllung mit gleichwertiger Nachisolierung der Schweißstellen verwendet werden. In trockenen Räumen und Räumen mit neutraler Luft ist ein Rostschutz- und Deckanstrich nach DIN 18363 und 55928 ausreichend.

6.4 Manuell zu betätigende Gas-Absperreinrichtungen müssen vom DVGW anerkannt und druckverlustarm sein.

## **7 Gasverbrauchseinrichtungen**

7.1 Für die Installation und den Betrieb von Gasanlagen gelten die Technischen Regeln für Gasanlagen (DVGW-TRGI), die einschlägigen DVGW-Arbeitsblätter, DIN-Blätter, gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen.

7.2 Gemäß NDAV Gas, § 22 Abs. 1 dürfen nur Gasverbrauchseinrichtungen in Betrieb genommen werden, die den vom Netzbetreiber vorgesehenen DIN-Typen entsprechen.

7.3 Als flexibler Anschluss von Gasverbrauchseinrichtungen sind nur Sicherheitsgasschläuche aus Edelstahl zu verwenden. Die Sicherheitsgasschläuche und die Anschlussarmaturen sind so anzuordnen, dass sie nicht von Flammen oder heißen Abgasen berührt werden können.

7.4 Die Gasverbrauchseinrichtungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich, einer Wartung nach den Richtlinien des Herstellers zu unterziehen. Gasbrenner ab 50 kW

Nennwärmeleistung sind mit einer reduzierten Startleistung anzufahren. Die Wartung darf nur ein IU bzw. ein Wartungsunternehmen gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 676 ausführen.

## **8 Anmelde-, Inbetriebsetzungsverfahren und Prüfung**

8.1 Eine Abnahme der Anlagen durch den VNB erfolgt nicht. Ebenso stellt die Besichtigung der Anlage durch die Installationsmeister des VNB keine Abnahme dar. Vom VNB beanstandete Mängel hat der Anschlussnehmer beseitigen zu lassen.

8.2 Die Abnahme / Inbetriebsetzung der Anschluss- und Kundenanlage ist 5 Arbeitstage vorher beim VNB anzumelden.

8.3 Kundenanlagen sind grundsätzlich nach den Bestimmungen des DVGW - TRGI 1986/1996 zu errichten. Davon darf nur abgewichen werden, wenn nach vorheriger Abstimmung mit dem VNB und ggf. Bezirksschornsteinfegermeister eine Ausführungsart gewählt wurde, die den Anforderungen der DVGW-TRGI 1986/96 mindestens gleichwertig ist.

8.4 Die Leitungsverlegung nach DVGW-TRGI 86/96, Pkt. 3.3.7.2. Variante b (Verlegung unter Putz ohne Hohlraum) ist im Geltungsbereich dieser TAB für Kupferrohrinstallationen nicht gestattet.

8.5 Die Inbetriebnahme von Hausanschlüssen hat unter sachkundiger Aufsicht und unter Beachtung der allgemeinen und besonderen sicherheitstechnischen wie auch hygienischen Regeln und Vorschriften für Hausanschlüsse und Gas-Druckregel- bzw. Messanlagen zu erfolgen. Die Betriebsanleitungen der Hersteller für die eingebauten Geräte sind zu befolgen. Nach G 459-2 hat die Inbetriebnahme der Gasdruckregelung durch eine Fachkraft zu erfolgen. Ein Sachkundiger ist erforderlich, wenn Gasdruckregelgeräte nach DIN 3580 und Sicherheitseinrichtungen nach DIN 3381 eingebaut wurden.

8.6 Durch das Installateurunternehmen sind dazu nachfolgende Bescheinigungen zu übergeben:

- Nachweis über Vordruckprüfung mit einem Prüfdruck 1 bar

- Hartlötberechtigung bei Kupferrohrinstallation
- Nachweis über verwendetes Kupfermaterial
- Schweißberechtigung und Schweißeraufstellung bei geschweißter Ausführung
- Nachweis über zerstörungsfreie Schweißnahtprüfung (Minimum:10%)
- Vorprüfbericht des Bezirksschornsteinfegermeisters

8.7 Die Kundenanlage ist dem Beauftragten der VNB mit einem Prüfdruck von 110 mbar vorzuführen.

8.8 Kundenanlagen, die nur instandgesetzt wurden, sind mit einem Prüfdruck von 50 mbar vorzuführen.

8.9 Sind zur Inbetriebsetzung einer Kundenanlage andere Kundenanlagen vorübergehend außer Betrieb zu setzen, hat die Information und Terminabstimmung mit den betroffenen Anschlussnehmern durch den Installateur zu erfolgen.

8.10 Nach der erfolgten Abnahme wird die zur Messung des Gasverbrauches benötigte Messeinrichtung durch den Beauftragten des VNB eingebaut.

8.11 Die Anschlussnehmeranmeldung I Zählereinbaubeleg ist durch den Anschlussnehmer mittels Unterschrift zu bestätigen. Bei Nichtanwesenheit des Anschlussnehmers kann diese Unterschriftsleistung durch den Installateur oder eine andere vom Anschlussnehmer bevollmächtigte Person erfolgen, wenn diese dem Beauftragten der EVP eine vom Anschlussnehmer dafür ausgestellte Vollmacht übergibt.

8.12 Die im Anhang A4 zusammenfassend dargestellte Vorgehensweise ist zu beachten.

## 9 Plombenverschlüsse

9.1 Anlagenteile, in denen nichtgemessene Energie fließt, müssen plombiert werden können. Das gleiche gilt auch für Anlagenteile, die aus tariflichen Gründen unter Plombenverschluss zu nehmen sind. Plombenverschlüsse der VNB dürfen vom Installateur nur mit Zustimmung der VNB geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben ohne vorherige Zustimmung der VNB entfernt werden, in diesem Fall ist die VNB unverzüglich unter Angabe der Gründe zu verständigen.

9.2 Haupt- und Sicherungsstempel der geeichten Messeinrichtungen dürfen nach den eichrechtlichen Bestimmungen nicht entfernt oder beschädigt werden.

## 10 Anhang A

### A 1 Querverweise auf die NDAV-Gas

Zu den nachfolgend aufgeführten Abschnitten der TAB wird auf entsprechende Paragraphen der NDAV hingewiesen.

Teil	Titel	Verweis auf NDAV-Gas
1	Anwendungsbereich	§ 1
1	Anmeldung	§ 4
2	Hausanschluss	Teil 2, Netzanschluss
2	Druckregelgeräte	§ 10
4	Zählerplätze	§ 22
2	Anmelde- Inbetriebsetzungsverfahren und Prüfung	§13;14;15

### A 2 DIN-Normen DVGW-Regeln Gas-/Wasser-Hausanschlüsse

Nachfolgend ist eine Auswahl der maßgebenden Normen und Regelwerke für die Erstellung von Gas- und Wasser-Hausanschlüssen zusammengestellt:

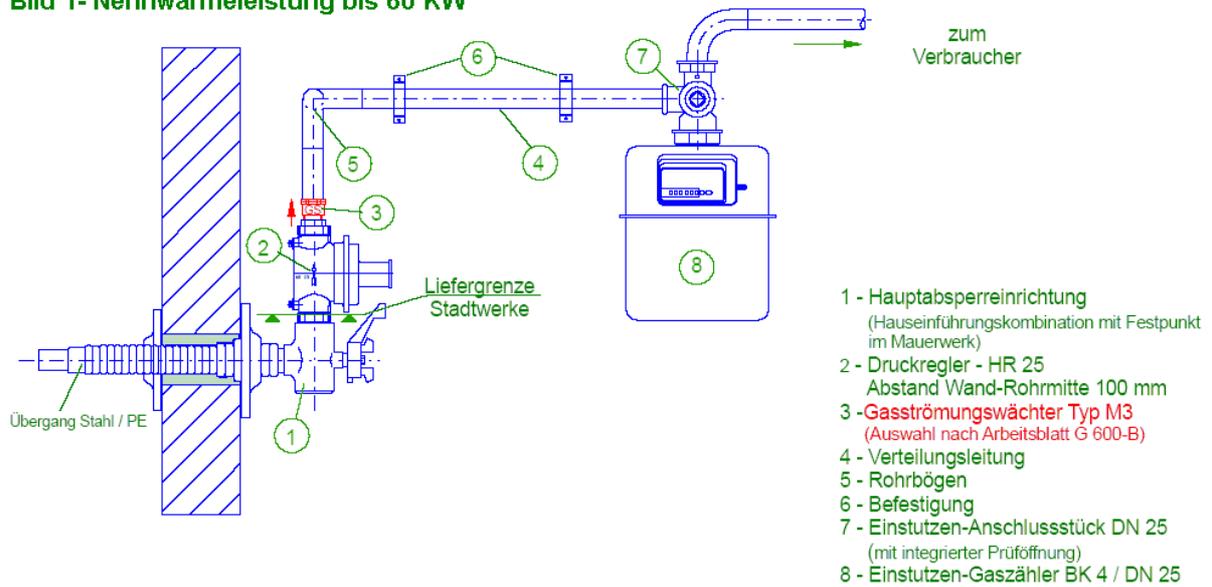
DIN 18012	Haus-Anschlusseinrichtungen in Gebäuden
DIN 1988 Teil 1-8 nen(TRWI) G 260	Technische Regeln für Trinkwasserinstallatio- Gasbeschaffenheit
DIN 3580	Straßenkappen und Tragplatten; Anforderungen und Prüfung
DIN 3581	Gasfernleitungen, Straßenkappen Größe 1
G459-1	Gas-Hausanschlüsse für Betriebsdrücke bis 4bar; Pla- nung und Errichtung
G459-2	Gas-Druckregelung mit Eingangsdrücken bis einschl. 4 bar für Gasinstallationen
G459-3(H)	Kostensenkungspotential in der Hausanschlusstechnik

G490-1	Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis 4 bar; Planung und Errichtung
G492-1	Anlagen für die Gasmengenmessung mit einem Betriebs- druck bis 4 bar
G600-1 2008	Technische Regeln für Gas-Installationen, DVGW-TRGI April
G600-1	Technische Regeln für Gas-Installationen-Betrieb
G 676	Qualifikationskriterien für Gasgeräte-Wartungsunternehmen
W403(M)	Planungsregeln für Wasserleitungen und Wasserrohrnetze
W404	Wasseranschlussleitungen
W 405	W405Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung
W410	Wasserbedarfswerte
PTB-A 6.1,6.2	Wasserzählereinbau

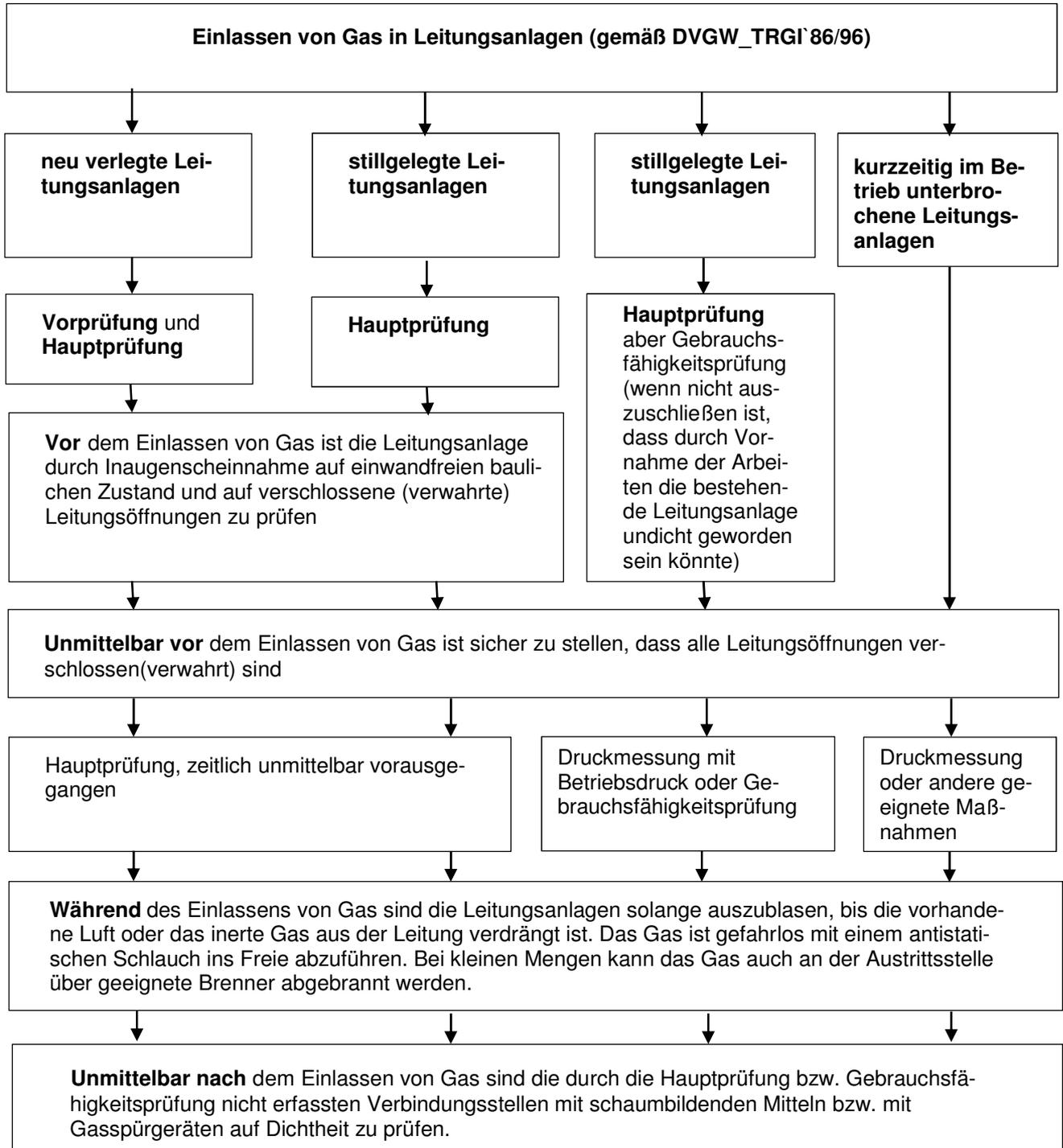
### **A 3 Einheitszählerplatz nach Abschnitt 5**

Im Folgenden ist der Standard-Zählerplatz nach Abschnitt 5 dargestellt:

**Bild 1- Nennwärmeleistung bis 60 KW**



## A4 Einlassen von Gas



## 11 Anhang B – Begriffe der TAB-Gas ND

Die nachfolgenden beschriebenen Begriffe dienen dem besseren Verständnis des Textes der „Technische Anschlussbedingungen(TAB)“ soweit wie möglich wurde die bereits in anderen Regelwerken, z.B. DIN-Normen, DIN VDE-Normen, VDEW-Publikationen, enthaltenen Definitionen zurückgegriffen. Die Fundstellen sind in Kursivschrift angegeben. Keinesfalls beinhalten diese Begriffserklärungen technische Bestimmungen oder weitergehende Anforderungen an elektrische Anlagen, die an das Niederspannungsnetz eines Verteilungsnetzbetreibers(VNB) angeschlossen werden. Sie ergänzen deshalb auch nicht die Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes oder der AVBEItV. Insofern ist dieser Anhang damit auch nicht Bestandteil des für die TAB vorgeschriebenen Anzeigeverfahrens bei der zuständigen Energieaufsichtsbehörde des jeweiligen Bundesland

### 11.1 Anschlusseinrichtung

Grenze der Anschlusseinrichtungen ist bei der

- |                                 |   |
|---------------------------------|---|
| - Wasserversorgung:             | die Hauptabsperreinrichtung   |
| - Entwässerung:                 | die letzte Reinigungsöffnung vor dem Anschlusskanal   |
| - Stromversorgung:              | der Hausanschlusskasten   |
| - Telekommunikationsversorgung: | die Abschlusspunkte der allgemeinen Netze von Telekommunikationsanlagen, z.B. Fernsprechnet, Breitbandkommunikation |
| - Gasversorgung:                | die Hauptabsperreinrichtung   |
| - Fernwärmeversorgung           | die Übergabestelle  |

## 11.2 Anschlussnehmer

Anschlussnehmer ist diejenige natürliche oder juristische Person, deren Gasanlage an das öffentliche Verteilungsnetz des VNB angeschlossen ist.

*Anmerkung:*

„Deren“ Gasanlage bedeutet, dass sie im Eigentum der Person steht oder dieser vermietet oder sonst zur Nutzung überlassen wurde.

## 11.3 Anschlusswert

Anschlusswert eines Einzelgerätes ist die auf dem Typenschild angegebene Gesamtleistung dieses Gerätes. Der Anschlusswert mehrerer Geräte oder einer Anlage ist die Summe der Einzelanschlusswerte ohne Berücksichtigung eines Gleichzeitigkeitsfaktors. Diese Summe wird auch als „installierte Leistung“ bezeichnet.

## 11.4 Datenübertragungsstrecke

Datenübertragungsstrecke im Sinne der TAB ist die Gesamtheit aller Betriebsmittel (Sender, leitungsgeführter oder Nichtleitungsgeführter Übertragungsweg, Empfangseinrichtung sowie periphere Einrichtungen), die der Übermittlung von Zählimpulsen dienen.

## 11.5 Einzelzustimmung

Zustimmung des zuständigen Verteilungsnetzbetreibers(VNB) zum Anschluss eines einzelnen Verbrauchsgerätes mit bestimmter Lastcharakteristik. Sie berechtigt jedoch nicht dazu, in gleich oder ähnlich gelagerten Fällen genauso zu verfahren.

## 11.6 Errichter

Errichter einer Gasanlage im Sinne der TAB ist sowohl derjenige, der eine Gasanlage errichtet, erweitert, ändert oder unterhält, als auch derjenige, der sie zwar nicht errichtet, erweitert, geändert oder unterhalten hat, jedoch die durchgeführten Arbeiten als Sachverständiger überprüft hat und die Verantwortung für deren ordnungsgemäße Ausführung übernimmt.

## 11.7 Explosionsgefährdeter Raum (Bereich)

Explosionsgefährdete Bereiche sind Bereiche, in denen aufgrund der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse explosionsfähige Atmosphäre in gefährdender Menge (gefährliche explosionsfähige Atmosphäre) auftreten kann (Explosionsgefahr)

## 11.8 Feuergefährdeter Raum (Betriebsstätte)

Feuergefährdete Betriebsstätten sind Räume oder Orte oder Stellen in Räumen oder im Freien, bei denen die Gefahr besteht, dass sich nach den örtlichen und betrieblichen Verhältnissen leicht entzündliche Stoffe in gefährdender Menge den elektrischen Betriebsmitteln so näher kommen, dass höhere Temperaturen an diesen Betriebsmitteln oder Lichtbögen eine Brandgefahr bilden.

### Anmerkung 1:

Hierunter können fallen: Arbeits-, Trocken-, Lagerräume oder Teile von Räumen sowie derartige Stätten im Freien, z.B. Papier- Textil- oder Holzverarbeitungsbetriebe, Heu-, Stroh-, Jute-, Flachslager.

### Anmerkung 2:

Bei der Einordnung von Räumen als feuergefährdete Betriebsstätten müssen behördliche Verordnungen beachtet werden. Leichtentzündlich sind brennbare feste Stoffe, die der Flamme eines Zündholzes 10 s ausgesetzt, nach Entfernen der Zündquelle von selbst weiterbrennen oder weiterglimmen. Hierunter können fallen: Heu, Stroh, Strohstaub, Hobelspäne, lose Holzwohle, Magnesiumspäne, Reisig, loses Papier, Baum- und Zellwollfasern.

### 11.9 Fundamenterder

Fundamenterder ist ein Leiter, der in Beton eingebettet ist und mit der Erde großflächig in Berührung steht

*DIN VDE 0100-200, DIN 18014*

### 11.10 Gemeinschaftsanlage

Gasanlage, die von mehreren Haushalten und/ oder Gewerben gemeinsam genutzt wird.

### 11.11 Haupt- und Sicherungsstempel

Haupt- und Sicherungsstempel sind Plomben, Siegelmarken oder andere gegenkennzeichnete Verschlüsse, die gemäß Eichgesetz an geeichten Messgeräten vorhanden sein müssen. Sie dürfen ausschließlich durch die Eichbehörden oder die Hauptprüfstellen für Gasmessgeräte angebracht werden.

*§43 Eichordnung- Allgemeine Vorschriften (EO-AV)*

### 11.12 Hauptleitung

Verbindungsleitung zwischen der Übergabestelle des Verteilernetzbetreibers und der Zähleranlage, die nicht gemessene Gasenergie führt.

*DIN 18015-1*

### 11.13 Hauptpotenzialausgleich

Verbindung des Hauptschutzleiters, des Haupterdungsklemme oder –schiene mit metallenen Rohrleitungen von Versorgungssystemen und weiteren in DIN VDE 0100-410 näherer beschriebenen Metallteilen, und zwar möglichst nah an ihrem Eintrittspunkt in das Gebäude. Der Hauptpotenzialausgleich dient dem Zweck, die Körper elektrischer Betriebsmittel und fremde leitfähige Teile auf gleiches oder annähernd gleiches Potenzial zu bringen.

*Nach DIN VDE 0100-410*

### 11.14 Hausanschlussnische

Hausanschlussnische ist eine bauseits erstellte und mit einer Tür abschließbarer Nische in einem Gebäude, die zur Einführung der Anschlussleitungen bestimmt ist sowie der Aufnahme der erforderlichen Anschluss- und gegebenenfalls Betriebseinrichtungen dient.

### 11.15 Hausanschlussraum

Hausanschlussraum ist ein begehbare und abschließbarer Raum eines Gebäudes, der zur Einführung der Anschlussleitungen für die Ver- und Entsorgung des Gebäudes bestimmt ist und in dem die erforderlichen Anschlusseinrichtungen und gegebenenfalls Betriebseinrichtungen untergebracht werden.

*DIN 18012*

### 11.16 Hausanschlusswand

Hausanschlusswand ist eine Wand, die zur Anordnung und Befestigung von Leitungen sowie Anschluss- und gegebenenfalls Betriebseinrichtungen dient

*DIN 18012*

### **11.17 Hauseinführung**

Hauseinführung in Gasnetzen ist die Gesamtheit aller Betriebsmittel, die dem Zweck dienen, das Hausanschlusskabel durch die Gebäudeaußenwand hindurch in das Gebäude einzuführen, einschl. der dafür geschaffenen Öffnung in der Gebäudeaußenwand

### **11.18 Inbetriebsetzung**

Erstmaliges unter Gas-Setzen einer Gasanlage bzw. eines Teiles einer Gasanlage zum Zwecke der sofort oder später erfolgenden Übergabe an den Betreiber der Anlage

### **11.19 Kunde**

Kunde ist diejenige natürliche oder juristische Person, die aus dem öffentlichen Verteilernetz des Verteilernetzbetreibers (VNB) Gas bezieht.

*DIN EN50160*

### **11.20 Kundenanlage**

Kundenanlage ist die Gesamtheit der Gasbetriebsmittel hinter der Übergabestelle mit Ausnahme Zähl- oder Messeinrichtung und Regler des Verteilungsnetzbetreibers(VNB)

### **11.21 Leicht zugänglicher Raum**

Leicht zugänglicher Raum ist ein Raum, zu dem der Zugang ausschließlich über Bereiche möglich ist, die der gemeinsamen Nutzung aller Haushalte bzw. Gewerbe dienen oder der von außerhalb des Gebäudes direkt zugänglich ist.

### 11.22 **Leistungsbedarf**

Maximal in einer Gasanlage gleichzeitig benötigte Leistung. Der Leistungsbedarf ist das Produkt aus installierter Leistung (Summe der Anschlusswerte) und Gleichzeitigkeitsfaktor.

### 11.23 **Messeinrichtung**

Eine Messeinrichtung im Gas der TAB ist ein vom Verteilernetzbetreiber (VNB) oder einem dritten Messstellenbetreiber beigestellter Zähler, der die vom Kunden abgenommenen Gas-mengen feststellt. Diese Messeinrichtung muss den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.

### 11.24 **Netzanschlussvertrag**

Vertrag zwischen dem Verteilernetzbetreiber (VNB) und dem Anschlussnehmer, der die Regularien enthält, zu denen der Verteilernetzbetreiber die Gasanlage des Anschlussnehmers an sein öffentliches Verteilungsnetz anschließt

### 11.25 **Netznutzungsvertrag**

Vertrag zwischen dem Verteilernetzbetreiber (VNB) und dem Kunden (Netzkunden), der die Regularien enthält, zu denen der Kunde an der im Vertrag näher bezeichneten Entnahmestelle Gas aus dem öffentlichen Verteilernetz bezieht.

### 11.26 **Telekommunikationseinrichtung**

Betriebsmittel, das dem Zweck der Übermittlung von Sprache, Bild und Daten dient.

### 11.27 **Tonfrequenz-Rundsteueranlage**

Gesamtheit einer Anlage zur Erzeugung, Fortleitung und zum Empfang von Tonfrequenzsignalen, die der Spannung des öffentlichen Niederspannungsversorgungsnetzes überlagert werden und die angeschlossenen Empfänger zu bestimmten Schaltungen veranlasst.

*VDEW: Empfehlungen zur Vermeidung unzulässiger Rückwirkung auf die Tonfrequenz-Rundsteuerung*

### **11.28 Übergabestelle**

Übergabestelle im Sinn der TAB ist der technisch und räumlich definierte Ort der Übergabe von Gas aus dem öffentlichen Verteilungsnetz in die Kundenanlage. Im Allgemeinen ist dies die Hauptabsperreinrichtung.

### **11.29 Versorgungsunterbrechung**

Eine Versorgungsunterbrechung ist die ausfallbedingte Unterbrechung der Versorgung eines oder mehrerer Kunden.

### **11.30 Verteilernetzbetreiber**

Ein Verteilernetzbetreiber(VNB) ist für den sicheren und zuverlässigen Betrieb des jeweiligen Netzes in einem bestimmten Gebiet und für die Verbindung mit anderen Netzen verantwortlich.

### **11.31 Wohngebäude**

Gebäude, die ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dienen.

### **11.32 Zählereinrichtung**

Zählereinrichtung im Sinn der TAB ist der vom Verteilernetzbetreiber(VNB) oder einem dritten Messstellenbetreiber beigestellte Zähler ohne evtl. notwendige Peripherieeinrichtungen.

### 11.33 Zähleranschlusschrank

Ein Zählerauschlusschrank ist ein witterungsfester Schrank zur Aufstellung im Freien, die einen oder mehrerer Zählerplätze und einen Hausanschlussabspernung beinhaltet.

### 11.34 Zählpunktbezeichnung

Eindeutige, nicht temporäre, alphanumerische Bezeichnung des Netzpunktes, an dem ein Energiefluss messtechnisch erfasst und gezählt/registriert wird (Einspeise- und/oder Entnahmeknoten). Die Zählpunktbezeichnung wird vom Netzbetreiber vorgegeben, in dessen Netz sich der Zählpunkt befindet. Sie muss beim Netzbetreiber, Netznutzer und beim Kunden bekannt sein, um bei einem Wechsel des Energieversorgers Missverständnisse und fehlerhafte Zuordnungen der registrierten Zählwerte zu vermeiden.

*Nach VDEW Materialien M-12/99: Richtlinien: "Abrechnungszählung und Datenbereitstellung"*

*„Metering Code“*